

stimmten Integrationsgrad stärker bemerkbar macht. In beiden hier betrachteten Fällen haben die Bündnismitglieder substantiellen Einschränkungen der Souveränität zugestimmt. Gleichzeitig wurde eine Dynamik des fortlaufenden Zusammenwachsens ausgelöst, zu deren unantastbaren Prämissen das Fortbestehen der Souveränitätsambition der Bündnismitglieder gehört. Auf der ideellen Ebene wurde damit – so die Vermutung – ein Widerspruch in die Gesamtkonstruktion eingebaut. Deren innere Spannung wird mit jedem Integrationsschritt erhöht: Fortlaufende Integration bedeutet, sich auch in wichtigen Bereichen und zusehends mehr einem kollektiv zu formulierenden Willen zu unterwerfen. Dies kollidiert mit der Ambition des Staates und der Erwartung an ihn, die Letztverantwortung für die Gesamtentwicklung der Politik aufrecht zu erhalten. Begriffe wie Staatlichkeit und Souveränität konnotieren diese Ambition.<sup>111</sup> Der Staat delegiert etwas, wofür er der Idee nach die Verantwortung behält. Ab einem gewissen Punkt ist eine weitere Vertiefung ohne Bruch mit den Grundregeln der Konstruktion vielleicht nicht mehr möglich. Es kommt zum Stillstand – oder eventuell zum Bruch mit einem Neuanfang wie im Fall der Gründung der amerikanischen Union.

### 3. Semantische Kontinuität

Die Entwicklungen in Amerika in der Revolutions- und Nachrevolutionsära regen auch dazu an, sich über die Bedeutung von Institutionen-Bezeichnungen bei ambitionösen Integrationsprojekten Gedanken zu machen. Es stellt sich die Frage nach der Bedeutung von semantischer Kontinuität und Übersichtlichkeit der Institutionenordnung für das Gelingen von Integrationsprozessen. Angesichts des Ausgeführten liegt die Vermutung nahe, dass Kontinuität und Übersichtlichkeit dazu beitragen, umstrittene Veränderungsprozesse zu vermitteln und abzufedern. Was in der amerikanischen Revolutions- und Nachrevolutionsperiode überlebte, waren nicht die Institutionen an sich. Es überlebte vielmehr die Sprache, in der über die wichtigsten Einrichtungen gesprochen

---

111 Vgl. dazu etwa auch die Ausführungen im «Lissabon-Urteil» des Bundesverfassungsgerichts und den dort verwendeten Begriff der Integrationsverantwortung: BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Rn. 245 ff.